



Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten

Kindertagesstätte „Zwergenland“ und Schüleroase „Nimmerland“

§ 1 Grundsätze

Auf der Grundlage des § 90 SGB VIII, des Kita-Gesetzes Land Brandenburg und dazu erlassener Rechtsverordnungen werden von der Zwergenland Babelsberg gGmbH mit dieser Elternbeitragsordnung der Elternbeitrag und das Essengeld geregelt. Die Elternbeitragsordnung ist Bestandteil des zu schließenden Betreuungsvertrages.

(1) Die Satzung regelt die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Zwergenland Babelsberg gGmbH – der Kindertagesstätte „Zwergenland“ und der Schüleroase „Nimmerland“ – sowie die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 17 und § 18 KitaG.

(2) Die Beiträge nach Abs. 1 werden nach Altersgruppen differenziert erhoben:

Krippenalter	Kinder von 1 - 3 Jahre
Kindergartenalter	Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
Hortalter	Kinder vom Schuleintritt bis zur letzten Grundschulklasse.

§ 2 Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagesbetreuung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.

(2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität und mit Zustimmung gem. §14 Abs. 1 KitaFr der Landeshauptstadt Potsdam (siehe Abs.3) aufgenommen werden.

(3) Für die Kinder, deren Wohnsitz nicht in Potsdam liegt, müssen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam, vor Aufnahme des Kindes von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über

den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten zur Entscheidung vorliegen.

§ 3

Beitragspflichtige

(1) Beitragsverpflichtet sind gemäß § 17 Abs. 1 KitaG die personensorgeberechtigten Vertragspartner. Die Beitragspflicht wird für den Elternbeitrag nach § 9 und das Essengeld für die Mittagsversorgung nach § 12 erhoben.

(2) Für die Ermittlung der Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ist das Elterneinkommen maßgeblich (§ 17 Abs.2 Satz 1 KitaG).

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Leben die personensorgeberechtigten Eltern des Kindes getrennt in unterschiedlichen Haushalten, ist beitragspflichtig nur der Elternteil, mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.

§ 4

Freistellung von Elternbeiträgen

(1) Im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung sind keine Elternbeiträge zu zahlen.

(2) Von Eltern, die für ihr Kind Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, wird kein Elternbeitrag erhoben.

(3) Keine Elternbeiträge sind zu zahlen, wenn die Kindeseltern

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II),
- Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- einen Kinderzuschlag zum Kindergeld gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Freigestellt sind damit auch sog. "Aufstocker". Und

- wenn das anrechnungsfähige Netto-Haushaltseinkommen der im Haushalt des Kindes lebenden Eltern jährlich nicht mehr als € 20.000,99 beträgt.

(4) Nach § 90 Abs. 4 SGB VIII wird in anderen Fällen auf Antrag der Elternbeitrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Kostenbeitragspflicht. In der Eingewöhnungszeit wird der Monatsbeitrag durch 20 Tage dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert

(2) Der Beitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, bei Urlaub und Erkrankung des Kindes, Schulferien und während der Eingewöhnungszeit erhoben.

(3) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 6 Erhebung des Beitrages

(1) Der Beitrag wird für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Beitrages bestehen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag kann ein Kind, das nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt (Gast Kind), in der Regel an 20 Öffnungstagen die Kindertagesstätte besuchen, wenn freie Platzkapazitäten bestehen.

Verpflegungskosten werden gemäß § 12 zusätzlich erhoben.

(4) Die Erhebung des Beitrags stellt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten der Einrichtung sicher (§ 17 Abs. 1 S. 1 KitaG). Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§7 Fälligkeit des Beitrages

(1) Der Beitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats fällig.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung unter der Angabe der im Betreuungsvertrag angegebenen Daten.

(3) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5 EUR und Rücklastschriftgebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

Bei Verzug mit mehr als drei Monatsbeiträgen, die ganz oder teilweise nicht gezahlt wurden, wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Ferner kann die Zwergenland Babelsberg gGmbH den Betreuungsvertrag in diesem Falle fristlos kündigen.

(4) Die Tagessätze nach § 13 für Gastkinder sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.

§ 8 Maßstab für den Beitrag

(1) Der Beitrag bemisst sich nach:

- dem Elterneinkommen
- der vereinbarten Betreuungszeit,
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder,

- dem jeweiligen Altersbereich des Kindes (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, bis zur Einschulung, im Grundschulalter).

(2) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann im Ausnahmefall in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Einrichtung geregelt werden. Dabei darf die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschritten werden.

§ 9 Höhe der Beiträge

(1) Die monatliche Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Anlage (Tabellenwerte für ein Kind), welche Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung ist. Die Kosten zur Bewirtschaftung von Grundstück und Gebäude gemäß § 16 Abs. 3 S. 1 KitaG, für eine nach § 12 Abs. 3 Satz 2 erforderliche Kindertagesstätte, werden in die Kostenbeteiligung einbezogen.

(2) Die Beiträge werden entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Für Familien mit mehr als einem unterhaltsberechtigten Kind ermäßigen sich die Beiträge wie folgt:

- a) Familien mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 25 Prozent auf 75 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
- b) Familien mit drei unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 50 Prozent auf 50 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
- c) Familien mit vier unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 75 Prozent auf 25 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
- d) Familien mit fünf unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 100 Prozent auf 0 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
- e) Familien mit 5 oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern sind von den Elternbeiträgen freigestellt.

(3) Ist eine Beitragsänderung auf Grund der Vollendung des dritten Lebensjahres erforderlich, erfolgt diese grundsätzlich zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(4) Wird ein Kind über die Öffnungszeit der Einrichtung oder der vereinbarten Betreuungszeit hinaus betreut, so wird für jede angebrochene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 15,00 € erhoben.

(5) Wenn der Beitragspflichtige die abgeforderten Einkommensnachweise nicht oder unvollständig einreicht, wird für das Kind, welches die Einrichtung besucht, der Höchstbetrag rückwirkend für das betreffende Kalenderjahr in Anrechnung gebracht.

(6) Nach § 2 i. V. m. § 5 kann eine Ferienpauschale erhoben werden. Die Höhe der Ferienpauschale ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten vertraglich vereinbarten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem vertraglich vereinbarten Betreuungsbedarf in der Schulzeit. Bei der Erhebung eines zusätzlichen Beitrages sind die Einkommensgrenzen und die Mindestbeiträge zu berücksichtigen.

§ 10 Einkommen

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Beitrags ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkommen und den sonstigen Einnahmen.

(2) Die Beiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt und gemeldet ist, abhängig. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Einkommen und sonstigen Einnahmen. Zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns oder zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen ist Einkommen im Sinne dieser Vorschrift die Summe der positiven Jahresbruttoeinkünfte der Beitragspflichtigen des letzten Kalenderjahres. Ist der vorgelegte Nachweis nicht geeignet, ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats mit vollem Einkommen zugrunde zu legen⁴.

(3) Das Jahreseinkommen, welches für diese Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:

- (a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die aktuellen Bruttoeinnahmen abzüglich der zum Zeitpunkt der Berechnung durch aktuell vorliegenden Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils geltenden steuerlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrages,
- (b) die Summe der positiven Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft,
- (c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten,
- (d) sonstige Einkünfte (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) und
- (e) sonstige Einnahmen.

(4) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(5) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) bis d) wird ein pauschaler Abschlag von 25 von Hundert vorgenommen (Sozialversicherungslast). Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 450,00 € liegt.

(6) Beziehen Beitragspflichtige Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist nach Abzug entsprechend § 10 Abs. 5 dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Mandatsausübung resultierende Einkünfte hinzuzurechnen. Das Gleiche gilt, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist.

(7) Zu den sonstigen Einnahmen nach Abs. 3 Buchstabe e) gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die in § 3 Abs. 2 genannten Personen und das Kind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- Entgeltersatzleistungen, Überbrückungsgeld, Eingliederungshilfe, Leistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, Insolvenzgeld
- Renten (einschließlich Halbwaisenrenten)
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld
- Elterngeld nach dem BEEG, unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes)
- Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz, dem Wehrgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10 %) und Auslandskinderzuschlag (50 %)
- Wohngeld
- Unterhaltsleistungen an den Sorgeberechtigten und das Kind
- Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld
- Übergangsleistungen
- Abfindungen
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten sowie
- der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen

(8) Nicht berücksichtigt werden:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz
- Unterhalt für Geschwisterkinder
- BAföG-Leistungen (soweit Darlehen)
- Bildungskredite
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Leistungen nach dem SGB VIII
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten

(9) Für das zu berücksichtigende Netto-Einkommen sind abzusetzen:

- entrichtete Steuern und der Solidaritätszuschlag, Pflichtbeiträge zu Sozialversicherungen einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe

angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten

(10) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, wobei die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebender Kinder bereits im Rahmen der Regelung nach § 11 Abs. 2 dieser Elternbeitragssatzung Berücksichtigung findet.

§ 11

Nachweis des maßgeblichen Einkommens

(1) Für die Berechnung der Beiträge wird in der Regel das aktuelle monatliche Einkommen herangezogen. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem Träger, der Zwergenland gGmbH Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- aktueller Gehaltsnachweis, monatliche Entgeltbescheinigungen,
- Einkommensteuerbescheid,
- Jahresverdienstbescheinigung sowie
- Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.

(2) Die Beitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

(3) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Versäumen die Beitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nach Maßgabe der Regelung im Betreuungsvertrag nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Kostenbeiträge zu hoch angesetzt waren. Die Beitragspflichtigen haben eine verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben.

(4) Sofern kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist bei Selbstständigen von einer Selbstauskunft auszugehen. Weist der Beitragspflichtige nach, dass sich die Einkommensverhältnisse im laufenden Jahr gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern werden, wird das voraussichtliche Einkommen zugrunde gelegt.

(5) Beitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die

personensorgeberechtigten Eltern des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. Bei getrenntlebenden Beitragspflichtigen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.

(6) Bei der Bemessung der Beiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Beiträge der jeweiligen Einrichtung festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.

(7) Die Beiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist.

§ 12

Versorgung (Essengeld)

(1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist ein Betrag pro Tag in Höhe der durchschnittlich häuslichen Ersparnis (Eigenaufwendungen) zu entrichten. Der Gesamtbetrag wird monatlich zum 15. eines Monats fällig. Die Berechnung des Essengeldes erfolgt immer rückwirkend.

(2) Eltern, die mit dem Kind in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten auf einen beim zuständigen Sozialhilfeträger zu stellenden Antrag nach § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII einen Zuschuss zum Essengeld.

§ 13

Gastkinder

(1) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit dem Träger haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Einrichtung. Der Tagessatz für Gastkinder wird vom Träger der Einrichtung festgelegt. Der Tagessatz wird jährlich neu ermittelt und ausgewiesen.

§ 14

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.

§ 15

Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Zur Berechnung der Beiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Beitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstands Änderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

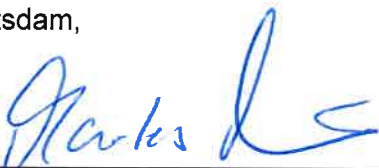
(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Der Träger Zwergenland Babelsberg GmbH gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU- Datenschutzgrundverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Elternbeitragsordnung der Zwergenland Babelsberg gGmbH tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Potsdam,



Markus Nau
Geschäftsführung



Katrin Hafemann
Geschäftsführung

Zwergenland Babelsberg gGmbH

Karl-Marx-Str. 69

14482 Potsdam

Fon: +49 331 7406 391

Fax: +49 331 7406 389

kh@zwergenland-babelsberg.de

Anlagen

Tabellenwerte für 1 bis 5 Kind/er